

# **Geschäftsordnung des MTV Bücken von 1897 e.V.**

## **Grundlage**

Dieser Geschäftsordnung liegt die Satzung des MTV Bücken von 1897 e.V. in der jeweils gültigen Fassung zugrunde.

Die Geschäftsordnung regelt insbesondere die Zuständigkeiten der Mitglieder des Vereinsvorstandes (§ 14 der Satzung) und des erweiterten Vorstandes (§ 15 der Satzung) und grenzt Befugnisse und Pflichten untereinander ab.

## **Verfahrensfragen**

### § 1 Erlass, Änderung, Aufhebung und Bekanntmachung dieser Geschäftsordnung

Der Vereinsvorstand ist berechtigt, diese Geschäftsordnung zu ändern oder aufzuheben. Eine Beteiligung anderer Organe ist nicht vorgesehen.

Für die Beschlussfassung ist die einfache Mehrheit aller satzungsgemäß berufenen und im Amt befindlichen Vorstandsmitglieder nach § 14 der Satzung erforderlich.

## **Aufgaben- und Zuständigkeitsverteilung**

### § 2 Grundsatz

Es gilt der Grundsatz der Gesamtgeschäftsführung, d. h. alle Vorstandsmitglieder wirken gemeinsam an allen Geschäftsführungsmaßnahmen durch ihre Beratungen und Beschlussfassung mit.

### § 3 Interne Aufgaben- und Zuständigkeitsverteilung

Der Vorstand beschließt intern folgende Aufgaben- und Zuständigkeitsverteilung:

#### Aufgaben des 1. Vorsitzenden

- Einberufung und Leitung der Sitzungen des Vereinsvorstandes und des erweiterten Vorstandes
- Leitung der Mitgliederversammlungen
- Unterzeichnung der Protokolle von Sitzungen und Mitgliederversammlungen
- Repräsentation des Vereins nach außen
- Vertretung des Vereins im Sinne des § 26 BGB einschließlich aller Aufgaben und Vereinbarungen mit Dritten

### Aufgaben des 2. Vorsitzenden

- Übernahme der Aufgaben des 1. Vorsitzenden bei Verhinderung
- Koordination der Sparten und Übungsgruppen
- Koordination der Sportstättenbelegung
- Beauftragter für Internetpräsenz des Vereins und Intranet des LSB
- Ausbildungsstand der Übungsleiter in Erster Hilfe
- Einsatz der vom Verein beauftragten Kräfte (z. B. Platzwart, Reinigung)
- Ehrungen nach den Vorgaben der Ehrenordnung (§ 6)

### Aufgaben des Kassenwartes

- Ordnungsgemäße Abwicklung aller Finanzangelegenheiten
- Nachweis aller Einnahmen und Ausgaben im Kassenbuch mit Beleg
- Einhaltung steuerlicher und sozialversicherungsrechtlicher Pflichten
- ordnungsgemäße Verbuchung von Spenden und Ausstellung von Spendenbescheinigungen
- Aufbewahrung der Bücher und Belege nach den gesetzlichen Vorgaben (derzeit 10 Jahre)
- Erstellen der Jahresrechnung und Vortrag bei der Mitgliederversammlung
- Führung der Mitgliederdatenbank

### Aufgaben des Schriftführers

- Anfertigen von Protokollen der Mitgliederversammlungen, Vorstandssitzungen und erweiterten Vorstandssitzungen
- Erledigung des Schriftverkehrs für den Vorstand
- Öffentlichkeitsdarstellung des Vereins

### Aufgaben des Vereinsvorstandes

- Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlung
- Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- Gründung und Auflösung von Sparten
- Beratung über Anregungen von Funktionsträgern und Mitgliedern
- Pflege und Erlass von Ordnungen für den Vereinsbetrieb

### Aufgaben der Spartenleiter / Übungsleiter

Spartenleiter und Übungsleiter führen im Auftrage des Vorstandes selbstständig und eigenverantwortlich für ihre jeweiligen Sparten folgende Aufgaben durch:

- Organisation des Sportbetriebes in ihrer Sparte im Rahmen der Satzung der Fachverbände und der Möglichkeiten des Vereins

- Teilnahme an einschlägigen Aus- und Weiterbildungen
- Sicherstellung einer Vertretungsregelung bei Verhinderung von Übungsleitern
- Sicherstellung der Aufsichtspflicht während der Übungsstunden
- Unverzögliche Meldung von Sportunfällen an den Vereinsvorstand bzw. an den Beauftragten für Schadensmeldung
- Vertretung des Vereins gegenüber den Fachverbänden bzw. Fachorganisationen
- Nachweis der aus Vereinsmitteln beschafften Sportgeräte der Sparte
- Einberufung und Leitung der Spartenversammlung nach Bedarf
- Regelmäßige Prüfung der Vereinsmitgliedschaft bei aktiven Sportlern
- Meldung neuer Teilnehmer am Sport an den Kassenwart zur Aufnahme als Mitglied
- Überprüfung der Geräte auf Unfallsicherheit
- Beantragung von Mitteln für die Durchführung des Sports beim Vereinsvorstand

## **Finanzen**

### § 4 Finanzordnung

Der Mitgliedsbeitrag im MTV Bücken wird gemäß § 8 der Satzung jährlich von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Er beträgt z.Zt. für

Kinder/Jugendliche bis 18. Lebensjahr	24,00 € / Jahr
Erwachsene	42,00 € / Jahr
Familienbeitrag	90,00 € / Jahr

Kinder und Jugendliche bis zum 18. Lebensjahr sind bis zum Ablauf des Kalenderjahres, in dem sie dem MTV Bücken beitreten, beitragsfrei.

Unabhängig davon gelten für die Mitgliedschaft in der Tennissparte gesonderte Zusatzbeiträge, die die Spartenversammlung zur Deckung der erhöhten Kosten selbständig festlegt.

Aufwandsentschädigungen werden pro geleistete Trainingsstunde (1 Std. / 60 Minuten) gewährt.

#### Aufwandsentschädigung ohne Kursangebote

- |  |            |
|--|------------|
| • Übungsleiter mit gültiger Lizenz (ab 18 Jahre) | 11,00 Euro |
| • Übungsleiter ohne gültige Lizenz               | 8,00 Euro  |
| • Helfer   | 5,50 Euro  |

Je Übungsstunde kann nur 1 Übungsleiter die volle Entschädigung erhalten. Weitere Übungsleiter erhalten die Entschädigung für Helfer. Über die Anzahl der eingesetzten Übungsleiter und Helfer entscheidet der Vorstand.

### Aufwandsentschädigung für Kursangebote

- Übungsleiter qualifiziert 16,50 Euro

Die erhöhten Entschädigungen werden aus den Einnahmen der Kurse gezahlt.

Sollten in einem Jahr Fehlbeträge entstehen, ist spätestens nach einem weiteren halben Jahr durch den Vorstand zu entscheiden, ob der Kurs fortgesetzt wird.

### Aufwandsentschädigung Sparte Tennis

Es gilt die abweichende Beitrags- und Gebührenordnung der Sparte Tennis.

### Fahrtkosten

Als Fahrtkostenerstattung für Veranstaltungen gemäß § 5 sowie für Fahrten zu auswärtigen Punktspielen werden 0,30 € pro Kilometer gezahlt.

### Zuschüsse

Der Vorstand kann zu besonderen Veranstaltungen einzelner Sparten Zuschüsse für Kinder und Jugendliche gewähren, wenn diese Veranstaltungen dem Satzungszweck (§ 2) entsprechen, wenigstens 5 Vereinsmitglieder aktiv teilnehmen und ein schriftlicher Antrag mindestens 4 Wochen vor dem Termin beim Vorstand gestellt wurde. Die Zuschüsse betragen pro Kind/Jugendliche/r 10,00 € am 1. Tag bzw. 15,00 € für 2 Tage mit Übernachtung. Ein solcher Antrag kann von jeder Sparte nur einmal im Kalenderjahr gestellt werden.

### § 5 Besuch von Aus- und Fortbildungen, Meisterschaften und Einladungswettkämpfen

Die Sparten- bzw. Übungsleiter melden die Teilnahme an Aus- und Fortbildungen, Meisterschaften, Einladungswettkämpfen und Verbandstagungen rechtzeitig dem Vorstand, damit evtl. Zuschüsse (§ 4) beantragt werden können.

Die anfallenden Kosten (Lehrgangsgebühren, Startgelder und Fahrtkosten) werden, soweit nicht von anderer Seite getragen, vom Verein übernommen.

Ausnahmen: Über die Bezuschussung von Übungsleiterausbildungen entscheidet der Vorstand.

Bei Meisterschaften außerhalb des Landes Niedersachsen behält sich der Vorstand die Entscheidung vor.

Bei Einladungswettkämpfen in Niedersachsen trägt der Verein keine Fahrtkosten, jedoch das Meldegeld.

### § 6 Ehrenordnung

Zu besonderen Anlässen nimmt der MTV Bücken v. 1897 e.V. Ehrungen vor.

Die Ehrung der langjährigen Mitglieder, verdienter Sportler und Funktionsträger wird im Rahmen der Jahreshauptversammlung vorgenommen.

### Glückwünsche

Eine Glückwunschkarte und ein Geschenk im Wert bis zu 12,00 Euro werden durch den Vorstand zu folgenden Anlässen überreicht:

- 80. und 85. Geburtstag, ab 90. Geburtstag jährlich
- Goldene Hochzeit, Diamantene Hochzeit und Eiserne Hochzeit

#### Ehrung der langjährigen Mitglieder

- 25-jährige Mitgliedschaft Sachpreise im Wert von ca. 15,00 Euro / Urkunde
- 40-jährige Mitgliedschaft Sachpreise im Wert von ca. 15,00 Euro / Urkunde
- 50-jährige Mitgliedschaft Sachpreise im Wert von ca. 20,00 Euro / Urkunde
- 60-jährige Mitgliedschaft Sachpreise im Wert von ca. 20,00 Euro / Urkunde
- ab 70-jähriger Mitgliedschaft erfolgt eine Ehrung auf Einzelbeschluss des Vorstandes

#### Würdigung sportlicher Erfolge von Mitgliedern

##### • Einzelne Sportler

- Kreismeister Urkunde ... ca. 10,00 €
- Bezirksmeister und ca. 20,00 €
- Landesmeister Sachpreis ... ca. 40,00 €
- Deutscher Meister im Wert von ca. 100,00 €
- Mehrfacher Meister die jeweils zutreffende höchste Auszeichnung
- Berufung in Bezirksauswahl Urkunde
- Berufung in Landesauswahl Urkunde und Sachpreis gemäß ...
- Berufung in Bundesauswahl Vorstandsbeschluss

##### • Mannschaften

- Mannschaftsmeister Kreisebene je ... ca. 5,00 €
- Mannschaftsmeister Bezirksebene Mannschafts- ... ca. 8,00 €
- Mannschaftsmeister Landesebene mitglied ca. 10,00 €
- Sieger auf Bundesebene Einzelbeschluss des Vorstandes

#### Ehrung verdienter Funktionsträger (Vorstand, Sparten- und Übungsleiter)

- 10-jährige Amtsführung Urkunde / Sachpreis ... ca. 10,00 €
- 20-jährige Amtsführung im Wert von ca. 20,00 €
- 25-jährige Amtsführung oder mehr Einzelbeschluss des Vorstandes

Ehrungen entsprechend der Ehrenordnung des Kreis- und des Landessportbund werden vom Vorstand zu der Generalversammlung oder besonderen Anlässen beantragt.

Besondere persönliche Anlässe der Amtsinhaber werden gemäß Einzelbeschluss des geschäftsführenden Vorstandes gewürdigt.

### Todesfälle

Bei Todesfällen von Funktionsträgern (Vorstand, Sparten- und Übungsleitern) wird vom MTV Bücken ein Kranz gespendet. Wenn Mitglieder versterben, wird den Hinterbliebenen ein Beileidsschreiben überreicht. Bei Mitgliedern des Vorstandes oder ehemaligen Vorstandsmitgliedern wird zusätzlich eine Zeitungsanzeige aufgegeben.

### Geschenke an andere Vereine

Zu Jubiläen bzw. Einweihungsfeiern anderer Vereine wird ein Geld- oder Sachgeschenk gemäß Beschluss des Vorstandes überreicht.

### Zuständigkeiten

Die Überwachung der Daten – Ehrung der Funktionsträger / Mitglieder, Todesfälle – obliegt dem Vorstand.

Für die Beantragung der Würdigung sportlicher Erfolge an den Vorstand sind die Spartenleiter zuständig.

## **Schlussbestimmungen**

### § 7 Auslegung

Soweit eine Bestimmung dieser Ordnung unwirksam sein sollte, wird dadurch die Ordnung im Übrigen nicht berührt. Stattdessen ist eine unwirksame Bestimmung im Vereinsinteresse so auszulegen, dass dadurch der angestrebte Zweck erreicht wird.

### § 8 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt mit Wirkung vom 19.01.2023 in Kraft.

Der geschäftsführende Vorstand

---

Ehler Meyer

*1. Vorsitzender*

---

Sönke Bomhoff

*2. Vorsitzende*

---

Ulrich Greschuchna

*Kassenwart*

---

Dr. Cord Meyer

*Schriftführer*